

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 49.02 (8 C 14.02)
VGH 8 UE 3800/00

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 31. Juli 2002
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. M ü l l e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
S a i l e r und K r a u ß

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beigeladenen wird die
Entscheidung des Hessischen Verwaltungsge-
richtshofs über die Nichtzulassung der Revision
gegen sein Urteil vom 29. November 2001 aufge-
hoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwer-
deverfahrens folgt der Kostenentscheidung in
der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das
Beschwerdeverfahren auf 8 180,67 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist begründet. Die Rechtssache hat grundsätzli-
che Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Revi-
sionsverfahren kann voraussichtlich Gelegenheit zur weiteren
Klärung der Frage bieten, ob und gegebenenfalls unter welchen
Voraussetzungen die bewusste Täuschung der Öffentlichkeit über
eine kommunalpolitische Sachfrage durch hauptamtliche Magist-
ratsmitglieder zur Ungültigkeit der Wahl eines Oberbürgermeis-
ters führen kann und ob und inwieweit hierauf die Grundsätze
der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Februar
2001 - 2 BvF 1/00 - (BVerfGE 103, 111 ff.) übertragbar sind.

Auf die zugleich erhobenen Verfahrensrügen kommt es unter diesen Umständen für die Beschwerdeentscheidung nicht mehr an.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 13, 14 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 8 C 14.02 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, **soweit** er einen Antrag stellt.

Dr. Müller

Sailer

Krauß